MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

2. SONDERNUMMER

Studienjahr 2020/21 | Ausgegeben am 21. 10. 2020 | 3.a Stück

Ergänzung der Betriebsvereinbarung

zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit

Abgeschlossen zwischen

der Universität Graz
vertreten durch den Rektor, Herrn Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

und

dem Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Jürgen Neubauer

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/

Offenlegung gem. § 25 MedienG
Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzung der Betriebsvereinbarung zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit

Zielsetzungen dieser Ergänzung

Durch die COVID-19 Pandemie und die seit März 2020 jeweils geltenden Maßnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung von COVID-19 steht die Universität auch in ihrer Funktion als Arbeitgeberin vor erheblichen Herausforderungen. Der Schutz der Gesundheit aller MitarbeiterInnen ist mit der Aufrechterhaltung des Lehr- und Forschungsbetriebes in Einklang zu bringen.

Durch die im Folgenden vereinbarte Flexibilisierung der geltenden Regelungen zur gleitenden Arbeitszeit soll es MitarbeiterInnen und Vorgesetzten unter den durch COVID-19 veränderten Lebens- und Arbeitsbedingungen unter anderem ermöglicht werden, gemeinsam genutzte Büro- und Laborinfrastruktur auch unter Einhaltung der jeweils gebotenen Abstands- und Hygienestandards effizient zu nutzen. Ebenso sollen MitarbeiterInnen stets in der Lage sein, „rush hours" in öffentlichen Verkehrsmitteln vermeiden. Und nicht zuletzt gilt es vorbereitet zu sein, sollte auf Zeit erneut verstärkt im Homeoffice gearbeitet werden müssen.

Auf diesem Weg soll trotz der auch für das Studienjahr 2020/21 zu erwartenden Einschränkungen durch COVID-19 ein sicheres und gesundes Fortsetzen der universitären Arbeit ermöglicht werden. Gleichzeitig muss MitarbeiterInnen und Vorgesetzte jedoch ein klarer arbeitszeitrechtlicher Rahmen für ihre Arbeit geboten werden.

A. Geltungsbereich

a. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Ergänzung gilt für alle von Pkt 1.1 der Betriebsvereinbarung zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit (im Folgenden „BV-Gleitzeit") umfassten MitarbeiterInnen.

b. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Ergänzung der BV-Gleitzeit tritt mit 1.11.2020 in Kraft und gilt befristet bis 31.03.2021. Die vereinbarte Geltungsdauer verlängert sich bis 31.07.2021, sofern nicht eine Vertragspartei bis zum 31.01.2021 schriftlich erklärt, die Betriebsvereinbarung nicht fortsetzen zu wollen. Mit Außerkrafttreten dieser Ergänzung gelten wieder ausschließlich die in der BV-Gleitzeit selbst getroffenen Vereinbarungen.

c. Sachlicher Geltungsbereich

Gegenstand dieser Ergänzung ist die Regelung der gleitenden Arbeitszeit gem. § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG

d. Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich umfasst alle Standorte der Universität Graz.

B. Gleitzeitrahmen

Der in Pkt 4.4 BV-Gleitzeit festgelegte Gleitzeitrahmen wird auf den Zeitraum von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgedehnt.

C. Begrenzungen des freien Zeiteinteilungsrechts der MitarbeiterInnen

a. Kernzeit (Blockzeit)

Eine von Pkt 5.1 BV-Gleitzeit abweichende individuelle Kernzeit kann im Einvernehmen zwischen dem/der MitarbeiterIn und dem/der LeiterIn der akademischen Einheit oder Verwaltungseinheit festgelegt werden. Dabei hat die Kernzeit 50% der vereinbarten Normalarbeitszeit zu betragen und ist – soweit nicht gem Pkt 10.II.c BV-Gleitzeit eine Ausnahme vereinbart wurde – auf fünf Arbeitstage/Woche zu verteilen.

Die Festlegung hat schriftlich unter Verwendung des im Anhang enthaltenen Formulars „Festlegung einer individuellen Kernzeit" zu erfolgen. Das Formular „Festlegung einer individuellen Kernzeit" liegt in der akademischen Einheit bzw Verwaltungseinheit auf und ist auf Nachfrage sowohl der Leitung der Organisationseinheit als auch dem Personalressort vorzulegen. Die bisher gem. Pkt 10 BV-Gleitzeit erforderliche Genehmigung durch das Personalressort entfällt.

Wird keine individuelle Kernzeit festgelegt, gilt weiterhin die in Pkt 5.1 BV-Gleitzeit zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit festgelegte Kernzeit. Ebenso kann sowohl der/die MitarbeiterIn als auch der/die Leiter/in der akademischen Einheit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen verlangen, mit Beginn des nächsten Kalendermonats zur in Pkt 5.1 BV-Gleitzeit festgelegten Kernzeit zurückzukehren.

b. Funktionszeit

Um trotz der Ausweitung des Gleitzeitrahmens (Pkt. B) und der Möglichkeit individueller Kernzeiten (Pkt. C) die erforderliche Erreichbarkeit der akademischen Einheiten und Verwaltungseinheiten sicherzustellen sowie Öffnungszeiten für einen allfälligen Parteienverkehr durch Studierende und MitarbeiterInnen zu gewährleisten, kann der/die Leiter/in der Organisationseinheit eine Funktionszeit festlegen, in der die akademische Einheit bzw die Verwaltungseinheit jedenfalls erreichbar ist. Die Funktionszeit ist bei der Vereinbarung individueller Kernzeiten zu berücksichtigen.

D. Klarstellungen zur Weitergeltung der Betriebsvereinbarung

Alle anderen in der BV-Gleitzeit getroffenen Regelungen bleiben unverändert in Geltung.

Festgehalten wird in diesem Zusammenhang insbesondere:

a. Als Sollarbeitszeit (fiktive Normalarbeitszeit) gilt im Fall einer Vollzeitbeschäftigung weiterhin Montag bis Freitag, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (vgl Pkt 4.1 BV-Gleitzeit).

b. Ein Blocken der Arbeitszeit auf weniger als fünf Arbeitstage ist weiterhin nur mit einer über das Personalressort abgewickelten Ausnahme aufgrund individueller Vereinbarung gem. Pkt 10 BV-Gleitzeit und unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

c. Im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit darf im Anwendungsbereich des Universitäten-KV weiterhin täglich bis zu 10 Stunden/Tag gearbeitet werden (§ 34 Abs 5 KV). Bei einer allfälligen elften und zwölften Arbeitsstunde handelt es sich um zuschlagspflichtige Überstunden, die gem. Pkt 4.3 BV-Gleitzeit weiterhin der ausdrücklichen Anordnung durch den/die Vorgesetzte bedürfen.

d. Die in Pkt 4.6 BV-Gleitzeit getroffenen Regelungen zu Zeitsalden bleiben unverändert:
   - Gleitzeitguthaben darf nur bis zu einem Ausmaß von 40 Stunden in den nächsten Kalendermonat übertragen werden. Innerhalb einer Gleitzeitperiode dürfen Gleitzeitguthaben bis zu einem Höchstausmaß von 80 Stunden kumuliert werden.
   - Gleitzeitschuld darf nur bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden in den nächsten Kalendermonat übertragen werden. Innerhalb einer Gleitzeitperiode dürfen Gleitzeitguthaben bis zu einem Höchstausmaß von 40 Stunden kumuliert werden.

e. Die seit 1.1.2020 laufende Gleitzeitperiode wird durch diese Ergänzung nicht beeinträchtigt und endet mit 31.12.2020.

f. Bestehende Ausnahmen von der Gleitzeit aufgrund individueller Vereinbarungen gem. Pkt. 10 BV-Gleitzeit bleiben aufrecht. Soweit sie die Kernzeit (Blockzeit) betreffen, können sie jedoch durch die Festlegung einer individuellen Kernzeit gem. Pkt C.a. ersetzt werden.

Graz, am 15.10.2020

Für die Arbeitgeberin:

Der Rektor:
Polaschek

Für den Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal:

Der Vorsitzende des Betriebsrats für das Allgemeine Universitätspersonal:
Neubauer